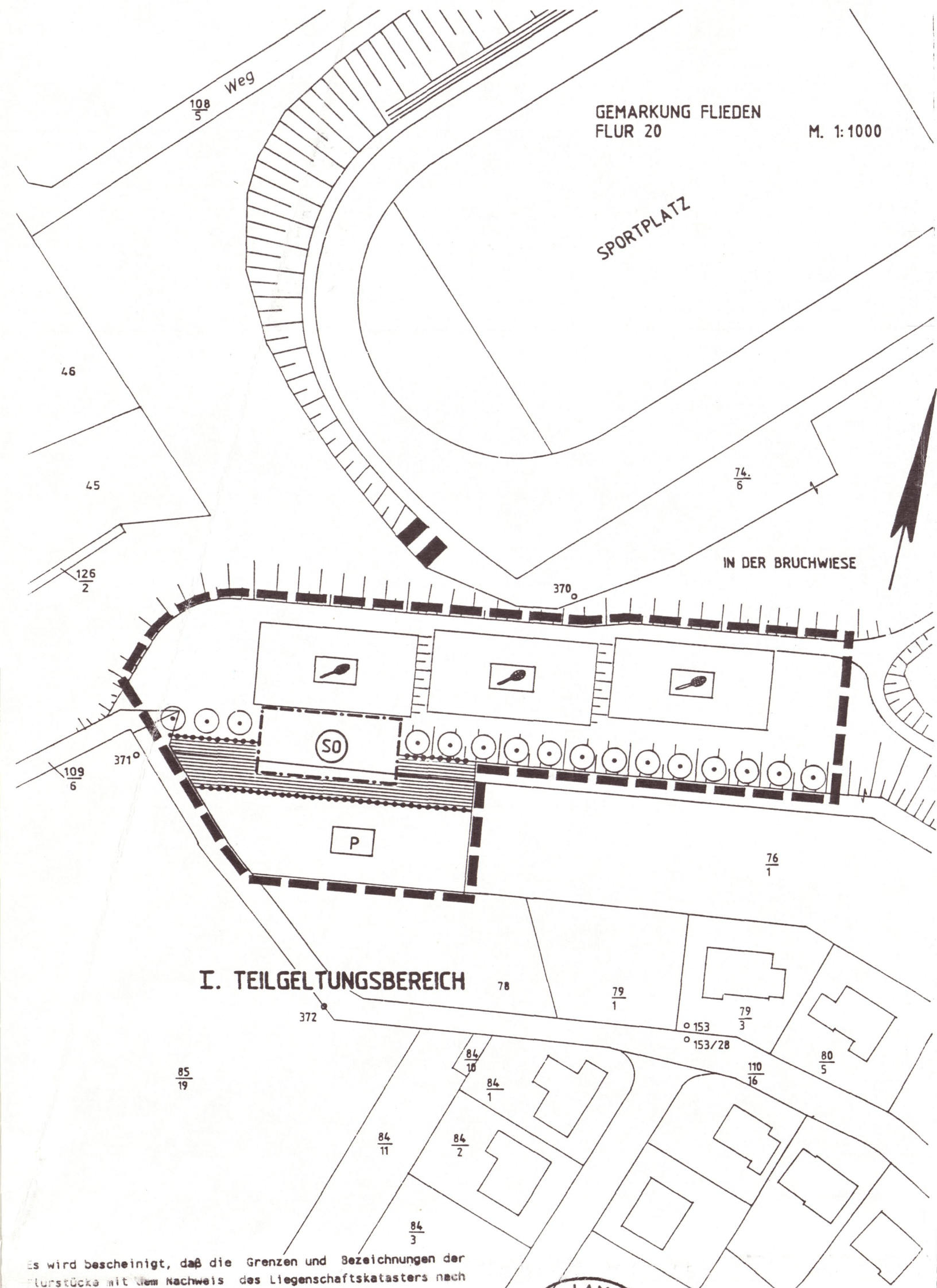
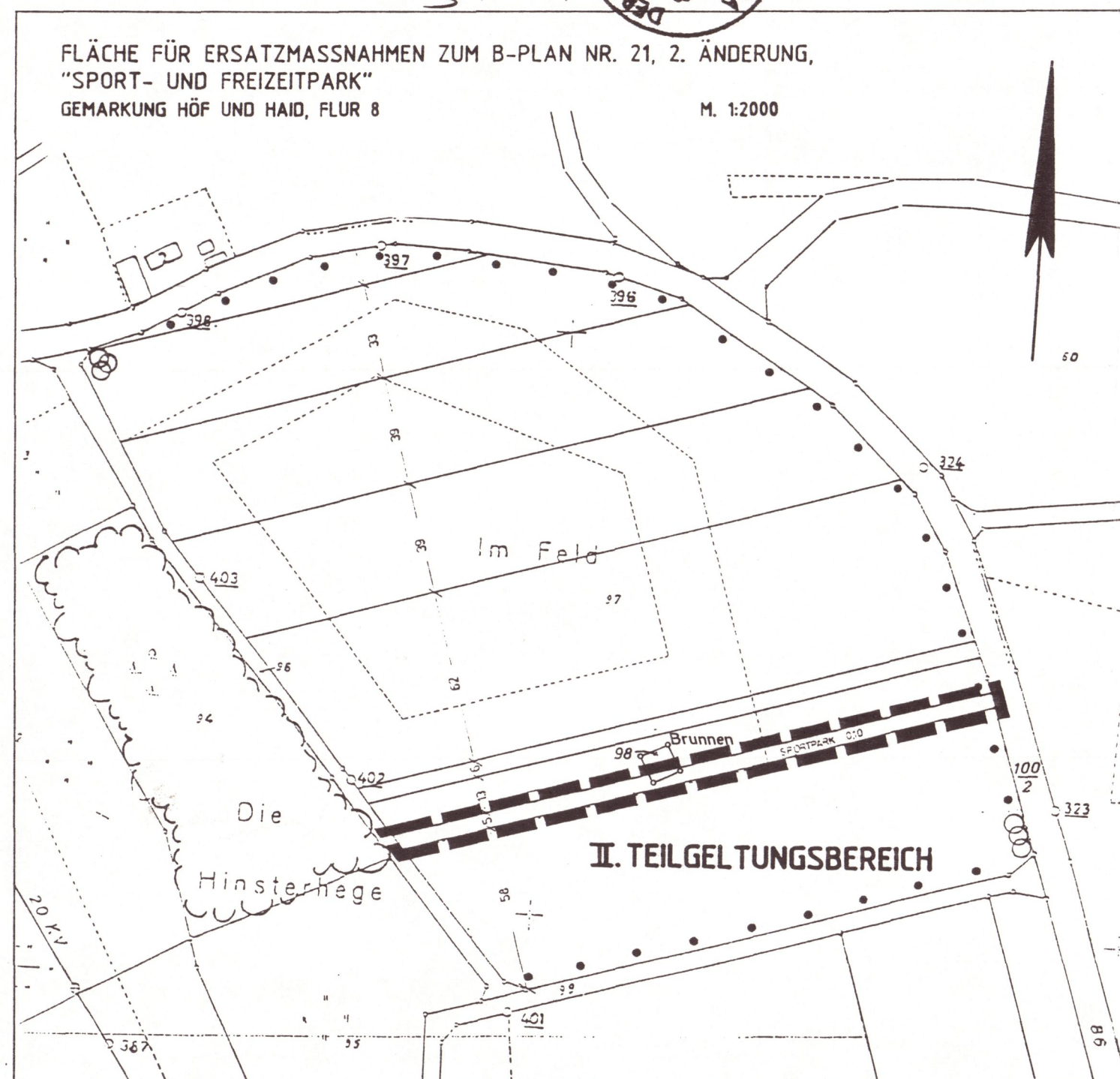
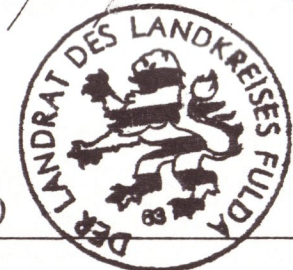




Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 19.09.1995 übereinstimmen.

Fulda, den 19.09.1995 Der Landrat des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
im Auftrag
Kirchner (Kirchner)



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 19.09.1995 übereinstimmen.

Fulda, den 19.09.1995

Der Landrat des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
im Auftrag



Kirchner
(Kirchner)

2. Änderung mit Erweiterung des Geltungsbereiches des BBP Nr. 21 "Sport- und Freizeitpark", Gemeinde Fliesen, Kr. Fulda

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253, zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122), der Baunutzungsverordnung in der Fass. d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, geänd. durch EVertr. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58) und der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

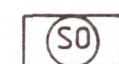
Festsetzungen durch Zeichnung und Text gem. § 9 BauGB



vorhandene Tennisplätze



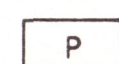
nicht überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



"So - Sondergebiet Tennis-clubhaus"
Innerhalb der durch Baugrenzen als überbaubar festgesetzten Fläche für das Sondergebiet ist ein Vereinsgebäude mit max. 150 m² Grundfläche und max. 4,50 m Firsthöhe zulässig.
(Die Höhe der baulichen Anlage wird vom Anschnitt des natürlichen Geländes aus gemessen.)



Überfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge
Die Oberflächengestaltung ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig (z.B. großfugiges Pflaster)



Parkplätze für Tennis-Clubhaus
Die Oberflächengestaltung ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterwiese usw.)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 (7) BauGB

--- Baugrenze
§ 23 (3) BauNVO

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünordnung:

○ zu erhaltende Bepflanzung (I. Teilgeltungsbereich)
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Die Landschaftsplanung (Eingriffs-/Ausgleichsplanung) des Landschaftsarchitekten H.J. Krenzer v. Juni 1995 ist verbindlicher Bestandteil dieser 2. Änderung mit Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sport- und Freizeitpark" Fliesen.

Die unter Ziff. 4.2.1 bis 4.2.4 in der Landschaftsplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im I. Teilgeltungsbereich sind zwingend in der Baugenehmigung zur Umsetzung durch den Verein (Bauherrn) festzusetzen.

Die Gemeinde Fliesen ist Eigentümerin eines Grundstückes in der Gemarkung Höf und Haid, Flur 8, Flurstück 97. Dieses Grundstück wird zum II. Teilgeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sport- und Freizeitpark" erklärt. Auf einem 0,1 ha großen Teilstück dieses Grundstückes werden Ersatzmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 21 "Sport- und Freizeitpark" durchgeführt.

Dieses bisher ackerbaulich genutzte Grundstück wird in eine für Natur und Landschaft hochwertige Fläche umgewandelt.

Der Eingriffsfläche wird gem. § 8 a BNatSchG folgende Ausgleichsmaßnahme bzw. -Fläche zugeordnet: Als Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe durch öffentliche Erschließung sind 1.000 qm Ackerfläche in 400 qm Wiese und 600 qm Sukzessionsfläche umzuwandeln.

Damit sind die durch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Fliesen zu erwartenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschuß**
Die Gemeindevertretung hat am 11.05.1994 die Aufstellung des Planes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 10.06.1994 öffentlich bekanntgemacht.
- Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.06.1994 durchgeführt.
- Öffentliche Auslegung**
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 24.06.1994 öffentlich in Fliedener Wochenblatt bekanntgemacht und vom 04.07. - 04.08.1994 durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 3) um die Eingriffs-/Ausgleichsplanung ergänzt worden. Daher wurde der gesamte Entwurf gemäß § 3 III BauGB in der Zeit vom 12.06. - 12.07.1995 erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.06.1995 im Fliedener Wochenblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Satzungsbeschuß**
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.09.1995 den Entwurf gemäß § 10 BauGB und § 87 HBO als Satzung beschlossen.

Fliesen, den 01.11.1995

Ebert, Bürgermeister

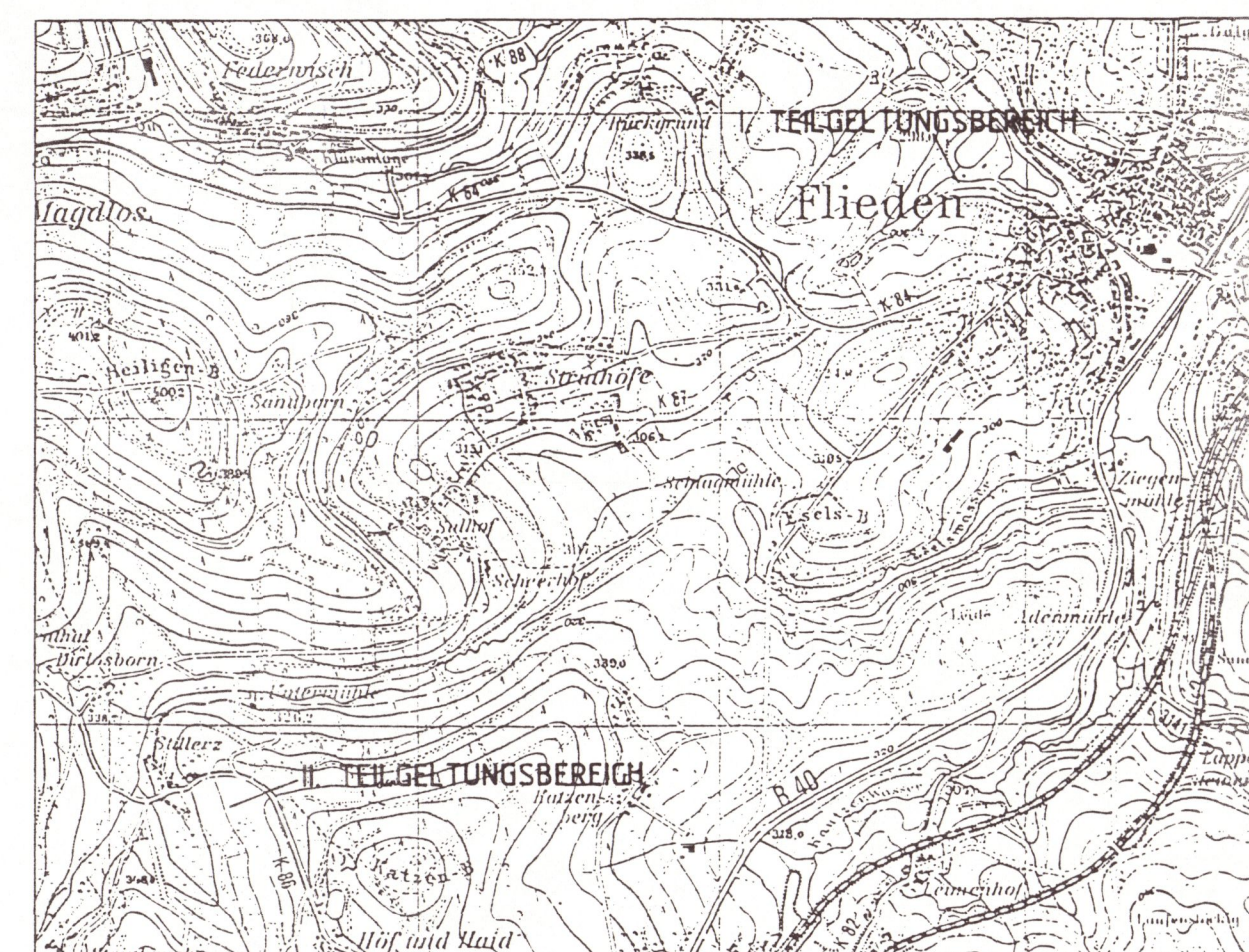
Bescheinigung Katasteramt
- Siehe Bebauungsplan -

Bestätigungsvermerke der Aufsichtsbehörde (§ 11 BauGB)
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 08. Dez. 1995, Az.: 34-FLIEDEN-71
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag:
Inkrafttreten (§ 12 BauGB)

Am 16.02.96 wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fliesen, den 08.03.96

Ebert, Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:25000

2. ÄNDERUNG MIT ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHES BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "SPORT- UND FREIZEITPARK"

GEMEINDE FLIEDEN, KREIS FULDA

ARCHITEKTURBÜRO SCHNEIDER & PARTNER
MARIENSTR. 53 36039 FULDA TEL. 0661/77261 GEZ. 05.05.1994
GEÄ. 14.09.1995